



## Fachinformation

# Hinweise zur Umsetzung der Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen nach der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV)<sup>1</sup>

**Hinweis:** Bei den **grau** hinterlegten Textpassagen handelt es sich um wesentliche Ergänzungen oder Anpassungen zum veröffentlichten Stand dieser Fachinformation vom **Januar 2023**.

## Grundsatz und Ziel der Stoffstrombilanzverordnung

Am 01.01.2018 trat die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) in Kraft. Ab dem 01.01.2023 erweiterte sich der Geltungsbereich der Stoffstrombilanzverordnung, dadurch muss ein Großteil der Thüringer Landwirtschaftsbetriebe eine Stoffstrombilanz erstellen. Mit Hilfe der Abbildung am Ende dieser Fachinformation können Sie herausfinden, ob ihr Betrieb stoffstrombilanzpflichtig ist oder nicht.

Ziel der Stoffstrombilanzverordnung ist es, bei der landwirtschaftlichen Erzeugung einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen sicherzustellen und Nährstoffverluste in die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden.

## Wer ist zur Erstellung der Stoffstrombilanz verpflichtet?

- 1) Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) je Betrieb
- 2) Betriebe, die Wirtschaftsdünger von anderen Betrieben von insgesamt mehr als 750 kg Stickstoff je Jahr aufnehmen
- 3) Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem Betrieb nach den Punkten 1 oder 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen und im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aufnehmen

Ein funktionaler Zusammenhang besteht, wenn Wirtschaftsdünger von stoffstrombilanzpflichtigen Betrieben aufgenommen oder Gärrückstände an stoffstrombilanzpflichtige Betriebe abgegeben werden.

---

<sup>1</sup> Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360), die durch Artikel 98 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Flächenlose Betriebe mit Tierhaltung (> 50 GV) fallen ebenfalls unter die Verpflichtung zum Erstellen der Stoffstrombilanz, müssen also die Nährstoffzufuhren in den Betrieb und Nährstoffabfuhren aus dem Betrieb dokumentieren.

Bisher mussten alle flächenlosen Betriebe (Biogasanlagen oder gewerbliche Tierhalter) den „Betriebsindividuellen Bilanzwert“ berechnen, diese Berechnung entfällt zurzeit. Eine Stoffstrombilanz mit den betrieblichen Nährstoffzu- und -abfuhren muss trotzdem erstellt werden. Auch das 3-jährige Mittel der Nährstoffsalden ist zu berechnen.

Steuerrechtlich getrennte Unternehmen stellen im Sinne der StoffBiV eigenständige Betriebe dar und müssen je eine eigene Stoffstrombilanz erstellen.

### **Was gilt für eine Biogasanlage?**

Bei einer steuerrechtlichen Trennung von Landwirtschaftsbetrieb und Biogasanlage müssen beide Betriebe eine separate Stoffstrombilanz erstellen. Wirtschaftsdünger und pflanzliche Gärsubstrate, die vom Landwirtschaftsbetrieb an die Biogasanlage abgegeben werden, zählen beim Landwirtschaftsbetrieb als Abgabepositionen. Nimmt der Landwirtschaftsbetrieb die Gärreste (=Gärrückstände) der Biogasanlage wieder auf und verteilt sie auf seinen Flächen, dann zählen die Gärreste für den Landwirtschaftsbetrieb als Zufuhrpositionen.

Demgegenüber muss die Biogasanlage alle aufgenommenen Gärsubstrate, wie Wirtschaftsdünger oder pflanzliche Gärsubstrate, als Zufuhrposition und die gesamte Menge an (tatsächlich abgegebenen) Gärresten als Abgabeposition berechnen. Maßgeblich ist immer der tatsächliche Abgabe- bzw. Zufuhrzeitpunkt, auch wenn die Nutzung/der Einsatz der Gärsubstrate/-reste durch eine Zwischenlagerung davon abweicht.

Wenn die Biogasanlage ein Teil des Landwirtschaftsbetriebes ist, also nicht ausgegliedert wurde, dann ist keine separate Stoffstrombilanz nötig. Hier brauchen die innerbetrieblichen Stoffströme nicht bilanziert werden. Nur wenn Wirtschaftsdünger oder pflanzliche Gärsubstrate für die Biogasanlage von externen Betrieben aufgenommen werden, dann zählen diese als Zufuhrpositionen im Sinne der Stoffstrombilanz. Werden Gärreste außerhalb der Flächen des eigenen Betriebes vermarktet/abgegeben, dann zählen diese Mengen als Abgabepositionen.

### **Welcher Bezugszeitraum ist zu verwenden?**

Die Stoffstrombilanz ist jährlich zu erstellen. Sobald die Bilanzergebnisse für drei Einzeljahre vorliegen, muss die Berechnung eines jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Mittelwertes erfolgen. Der Bezugszeitraum, auch Bezugsjahr genannt, besteht aus 12 aufeinanderfolgenden Monaten und muss dabei dem gleichen Zeitraum des Düngejahres entsprechen (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr). Liegt ein Wechsel des Bezugszeitraums vor, muss sowohl für den neuen, als auch für den vorherigen Bezugszeitraum eine Stoffstrombilanz erstellt werden, bis für den neu gewählten Bezugszeitraum ein dreijähriger Mittelwert berechnet werden kann.

### **Bis wann ist die Stoffstrombilanz zu erstellen?**

Die Stoffstrombilanz ist bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums anzufertigen. Dies bedeutet für den Bezugszeitraum „Kalenderjahr“, dass die Stoffstrombilanz bis zum 30.06. des Folgejahres zu erstellen ist. Für das Wirtschaftsjahr (01.07. bis 30.06. des Folgejahres) ist die Stoffstrombilanz bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres zu erstellen.

Betriebe, welche zum 01.01.2023 erstmals stoffstrombilanzpflichtig sind und das Wirtschaftsjahr als Bezugszeitraum gewählt haben, müssen zum 31.12.2024 erstmalig eine Stoffstrombilanz erstellen. Diese enthält Bilanzdaten ab dem 01.07.2023. Der Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 wird nicht bilanziert.

## Wie ist die Bilanz zu erstellen, welche Aufzeichnungspflichten gibt es?

Bei der Stoffstrombilanz werden die Nährstoffe Stickstoff (N) und Phosphor (P) betrachtet, die der Betrieb in Form von mineralischen und organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Nutztieren und sonstigen Stoffen aufnimmt sowie in Form von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, organischen bzw. organisch-mineralischen Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut, landwirtschaftlichen Nutztieren und sonstigen Stoffen abgibt. Innerbetriebliche Stoffströme zwischen Feld und Stall werden nicht berücksichtigt. Zusätzlich ist die Stickstoffdeposition aus der Atmosphäre am Betriebsitz aufzuzeichnen. Die Stickstoffdeposition stellt rechnerisch keine Bilanzposition dar und hat keine Auswirkung auf das Ergebnis der Stoffstrombilanz. Die Stickstoffdepositionswerte sind dem letzten gültigen Hintergrundbelastungsnetz „Stickstoffdeposition“ des Umweltbundesamtes unter <http://gis.uba.de/website/depo1> zu entnehmen.

Jede Nährstoffzufuhr in den Betrieb bzw. jede Nährstoffabfuhr aus dem Betrieb muss innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zu- bzw. Abfuhr aufgezeichnet bzw. dokumentiert werden. Zur Dokumentation und zur Ermittlung der entsprechenden Nährstoffmengen sind entsprechende Belege, insbesondere Rechnungen und Lieferscheine, aufzubewahren und bereitzuhalten. Die Aufbewahrung der Rechnungen und Lieferscheine zählt als Dokumentation.

Die Ermittlung der N- und P-Gehalte erfolgt anhand der nachfolgenden Punkte:

- vorgeschriebenen Kennzeichnungen
- wissenschaftlich anerkannte Messmethoden
- Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle (TLLLR)

Die Nährstoffzufuhr durch Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial ist nur bei Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen zu berücksichtigen.

Bei der Verwendung von Daten des TLLLR sind mindestens die Werte nach Anlage 1 der Stoffstrombilanzverordnung heranzuziehen.

Die jährliche Stoffstrombilanz ist ohne Berücksichtigung von Stickstoffverlusten zu erstellen. Die jedes Jahr ermittelten N- und P-Salden werden in einem aufeinanderfolgenden 3-Jahres-Zeitraum erfasst und es wird ein 3-jähriges Mittel vom N- und P-Saldo gebildet. Dieses 3-jährige Mittel wird jährlich fortgeschrieben. In der Anlage 3 der Stoffstrombilanzverordnung ist eine Mustertabelle vorgegeben.

Alle Belege, insbesondere Lieferscheine und Rechnungen, sowie die erstellte Stoffstrombilanz sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle unmittelbar und vollständig dem TLLLR vorzulegen.

## Wie sind die Bilanzsalden zu bewerten?

Die Bewertung der Stickstoffsaldos (Bilanzgrenzwert 175 kg N/ha) findet seit 01.01.2023 nicht mehr statt. Eine Bewertung vom Phosphorsaldo ist nach aktuellem Stand ebenfalls nicht nötig.

Auch die Berechnung eines betriebsindividuellen Bilanzwertes ist hinfällig, somit können unvermeidliche Verluste wie Hagel- oder Überschwemmungsschäden derzeit nicht berücksichtigt werden. Wenn unvermeidliche Verluste auftreten, so sollten diese dokumentiert werden (z. B. durch Schadensprotokolle). So können diese Verluste eventuell später berücksichtigt werden.

## Welche Hilfsmittel gibt es?

Die Stoffstrombilanz ist in dem PC-Programm Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung [BESyD](#) integriert. Zusätzlich kann die [handschriftliche Berechnungshilfe](#) zur Stoffstrombilanz genutzt werden. Diese ist auf der Homepage des TLLLR veröffentlicht.

## Wo ist die Verordnung zu finden?

Im Internet unter dem Link <https://www.gesetze-im-internet.de/stoffbilv/StoffBiIV.pdf>.

Mit der Herausgabe einer neuen Fachinformation verliert diese Fassung mit Stand vom April 2024 ihre Gültigkeit.

### Impressum

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98, 07743 Jena  
Tel.: +49 361 574041-000 · Fax: +49 361 574041-390  
E-Mail: [postmaster@tlllr.thueringen.de](mailto:postmaster@tlllr.thueringen.de)

Bearbeitung: Fabian Hildebrandt (Tel.: +49 361 574041-456)  
Ulrike Völkel (Tel.: +49 361 574041-405)

Stand: April 2024

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.  
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

**Abbildung: Stoffstrombilanzpflichtige Betriebe (gültig ab 01.01.2023)**

5

